

**Betriebssatzung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 21.12.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Zweck dieses Eigenbetriebs ist die Beseitigung des in der Stadt Waldkirch anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwassersatzung und der Satzung über die Erhebung einer Kleineinleiterabgabe.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technik- und Umweltausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über die Aufgaben nach § 8 Abs.2 Eigenbetriebsgesetz und über
 - 3.1 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.2 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.3 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 15.000 Euro beträgt.

§ 4

Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebsgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im

Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 15.000 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
3. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister regelmäßig zum 30.06. eines Jahres über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalts schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist zu berichten, wenn in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan – auch von Vorhaben im Einzelfall – abgewichen werden muss.
4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.